

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2008/139](#) „Umsetzung der 5. IV-Revision im Kanton Baselland“ von Jaqueline Simonet

**Datum:** 2. Juni 2009

**Nummer:** 2008-139

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

vom 2. Juni 2009

betreffend Beantwortung der Interpellation [2008/139](#) „Umsetzung der 5. IV-Revision im Kanton Baselland“ von Jaqueline Simonet

### 1. Text der Interpellation

Am 22. Mai 2008 reichte Landrätin Jaqueline Simonet die Interpellation „Umsetzung der 5. IV-Revision im Kanton Baselland“ ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

*Kernstücke der 5. IV Revision sind die verstärkten Bemühungen um Früherfassung (FE) von komplexeren Krankheitsbildern und die Frühintervention (FI). Ziel der Massnahmen ist es, betroffene Menschen verbessert und schneller in den ersten Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren und eine potentielle IV-Berentung zu verhindern. Obwohl der regionalen IV- Stelle gegenüber nicht direkt weisungsbefugt, sollte der Kanton BL alles Interesse daran haben, zu verfolgen, wie die Massnahmen nun umgesetzt werden.*

*Diese Neuerungen wurden per 1.1.2008 eingeführt. Ich bitte daher die Regierung, **nach Ablauf einer Zeitspanne von 12 Monaten** um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. In welchem Umfang die Regierung auf der gesetzlichen Grundlage Möglichkeiten besitzt, die 5. IV-Revision zu begleiten, zu beobachten, zu evaluieren und sicherzustellen, dass neue Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis der IV-Stelle rasch in die Praxis anderer betroffener Organisationen einfliessen.*
- 2. Wie der Regierungsrat diesen Handlungsspielraum wahrnimmt.*
- 3. Ob in diesem Zusammenhang die folgenden oder vergleichbaren Messgrössen erhoben werden und dem Regierungsrat zur Verfügung stehen:*

#### *3.1 Früherfassungsmeldungen*

- Anzahl Früherfassungsmeldungen insgesamt*
- davon Anteil der Früherfassungsmeldungen durch Drittpersonen (aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Ärzte, weitere)*
- davon Anteil Früherfassungsmeldungen durch Betroffene*
- Meldefrist bei Früherfassungsmeldungen (ab Zeitpunkt Krankheit)*

- *Dauer der Früherfassungs-Phase; von der Meldung bis zum Abschluss der FE-Phase*
- *Anteil der Früherfassungs-Meldungen, denen eine IV-Anmeldung folgte*
- *Anteil der Früherfassungs-Meldungen, die eine Frühinterventions-Massnahme auslösten*

### *3.2 Frühinterventionsmassnahmen*

- *Anstellungsverhältnis bei Beginn Frühinterventions-Massnahme*
- *Dauer der Frühinterventions-Massnahme*
- *Anzahl (der folgenden) Integrationsmassnahmen (inkl. Anteil an Früherfassungs-Meldungen)*
- *Anstellungsverhältnis bei Beginn Integrationsmassnahme*
- *Dauer der Integrationsmassnahme*
- *Anteil Arbeitsplatzerhaltungen (1. Arbeitsmarkt)*

### *3.3 Erfolgsquote*

- *Anteil erfolgreicher (Re-)Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt*
- *Anteil der davon nach einem (weiteren) Jahr immer noch in Anstellung Verbliebenen*
- *(Nachhaltigkeit)*

- 4. Ob systematische Informationen verfügbar sind, die einen schweizweiten Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen IV-Stellen ermöglichen.*
- 5. Ob systematische Informationen verfügbar sind, die über das subjektive Empfinden der von der Revision betroffenen Menschen Auskunft geben.*
- 6. Ob Informationen vorliegen, welche auf unerwünschte Nebeneffekte für den Kanton hinweisen, wie zum Beispiel verstärktes Fallwachstum in der Sozialhilfe.*

*Ich danke der Regierung für die schriftliche Beantwortung dieser Fragen.*

## **2. Beantwortung der Fragen**

- 1. In welchem Umfang die Regierung auf der gesetzlichen Grundlage Möglichkeiten besitzt, die 5. IV-Revision zu begleiten, zu beobachten, zu evaluieren und sicherzustellen, dass neue Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis der IV-Stelle rasch in die Praxis anderer betroffener Organisationen einfliessen.*
- 2. Wie der Regierungsrat diesen Handlungsspielraum wahrnimmt.*

### **Antwort des Regierungsrats:**

Gesetzliche Grundlagen zur Vollzugaufsicht über die IV-Stellen finden sich ausschliesslich auf Bundesebene. Diese bestimmen, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen ausübt. Die Bundesaufsicht ist sehr weit- und tiefgehend. Das BSV prüft jährlich Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung jeder kantonalen IV-Stelle und gibt die massgeblichen Bemessungsgrundlagen vor.

Die materielle Aufsicht über alle IV-Stellen wird also vollumfänglich vom Bund wahrgenommen. Diese Regelung ist zweckmässig, da eine zentrale und fachlich kompetente Stelle am besten dazu in der Lage ist. Das BSV verfügt über das notwendige Know-how und kann die Umsetzung in den einzelnen IV-Stellen mit einander vergleichen sowie nötigenfalls Verbesserungen fordern resp. sie mittels Weisungsrechten durchsetzen.

Demgegenüber übt der Kanton die Aufsicht im Organisationsbereich aus. Diese wird durch die Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt wahrgenommen<sup>1</sup>. Die Kommission ist für Folgendes zuständig:

- Genehmigung der Aufbauorganisation
- Erlass des Geschäftsreglements
- Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Personalpolitik, des Budgets und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstellen

Der zweite Teil von Frage 1 spricht den (Erfahrungs-) Austausch mit „anderen betroffenen Organisationen“ an. Diesen Austausch hat der Bund im Rahmen der 5. IVG-Revision auf eine solide gesetzliche Basis gestellt. So sind die IV-Stellen unter dem Titel der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) verpflichtet, direkt mit anderen Institutionen im Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und im Bereich der beruflichen Eingliederung zusammenzuarbeiten. Damit Austausch und Zusammenarbeit direkt erfolgen können, sind die beteiligten Institutionen von der gegenseitigen Schweigepflicht - unter genau definierten Voraussetzungen - entbunden.

Der Regierungsrat hat auf kantonaler Ebene die IIZ bereits im Mai 2000 ins Leben gerufen. Die IIZ hat zum Ziel, eine bessere Kooperation und Koordination bei der Eingliederung und Betreuung von Personen im Schnittstellenbereich der verschiedenen Sozialinstitutionen zu erreichen. Damit wird u.a. sichergestellt, dass Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis der IV-Stelle rasch in die Praxis anderer betroffener Organisationen einfließen. Der Regierungsrat wird jährlich über Tätigkeiten und neue Zielsetzungen im Bereich der IIZ informiert.

Auf Bundesebene wurde ferner die Eidgenössische AHV/IV-Kommission eingerichtet, die Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der AHV und IV begutachtet und entsprechende Anträge stellen kann. Diese Kommission beobachtet natürlich auch die Umsetzung der 5. IVG-Revision eingehend.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass praktisch keine gesetzliche Möglichkeiten auf kantonaler Ebene bestehen, weil der Bund seine Gesetzgebungskompetenz weitgehend wahrgenommen hat. Dank der im Kanton Basel-Landschaft sehr früh gestarteten und gut funktionierenden interinstitutionellen Zusammenarbeit sind Wissenstransfer und Kooperation zwischen den Organisationen im IV-Bereich sichergestellt.

---

<sup>1</sup> § 6 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL), SGS 831.

3. *Ob in diesem Zusammenhang die folgenden oder vergleichbaren Messgrößen erhoben werden und dem Regierungsrat zur Verfügung stehen (Früherfassungsmeldungen; Frühinterventionsmassnahmen; Erfolgsquote).*

**Antwort des Regierungsrats:**

Der Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft stehen folgende Daten zur Verfügung:

- Anzahl Früherfassungsmeldungen
- Anzahl Massnahmen der Frühinterventionen
- Anzahl Integrationsmassnahmen für psychisch kranke Personen
- Anzahl Massnahmen für berufliche Eingliederung
- Anzahl Zuschüsse für Arbeitgeber

Zudem erhält die Aufsichtskommission die Ergebnisse der jährlichen BSV-Audits. Ein Schwergewicht des diesjährigen BSV-Audits liegt bei der Umsetzung der 5. IVG-Revision. Das BSV prüft den Einsatz der neuen Instrumente und Prozesse sowie den Zielerreichungsgrad der Eingliederungsmassnahmen. Das BSV veröffentlicht aber nur gesamtschweizerische Zahlen.

Neben den spezifischen Kennzahlen zur 5. IVG-Revision hat das BSV per 1. Januar 2008 auch die wirkungsorientierte Steuerung generell erneuert. Dabei werden schweizweit die folgenden Zahlen quartalsweise von jeder IV-Stelle erhoben und veröffentlicht:

Indikator 1	- Eingliederungserfolg - Rentenquote
Indikator 2	Kosten pro Teilnehmer für berufliche Massnahmen
Indikator 3	Bearbeitungsdauer von Grundsatzentscheiden
Indikator 4	Bearbeitungsdauer von Rentenentscheiden
Indikator 5	Bearbeitungsdauer des Bestandes

Pro Indikator wurde ein angepasstes Indikatorensystem erstellt, das den Anforderungen der 5. IVG-Revision Rechnung trägt. Die Wirkung jeder IV-Stelle wird anhand der einzelnen Indikatoren gemessen und mit dem Landesdurchschnitt verglichen.

Die in Frage 3 erwähnten, detaillierten statistischen Angaben stehen im Wesentlichen der Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt BL und dem BSV zur Verfügung. Eine Weitergabe der Informationen in diesem Detaillierungsgrad an den Regierungsrat wäre nicht stufengerecht. Der Informationsfluss zur Regierung ist aber gewährleistet, sodass sie, falls Handlungsbedarf in ihrem Kompetenzbereich besteht, entsprechende Massnahmen ergreifen kann.

4. *Ob systematische Informationen verfügbar sind, die einen schweizweiten Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen IV-Stellen ermöglichen.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die IV-Stellen erheben schweizweit einheitliche Zahlen (siehe oben Antwort zu Frage 3). Diese sind nur für internen Gebrauch bestimmt und werden nicht veröffentlicht. Das BSV kommuniziert nur Zahlen für die ganze Schweiz.

5. *Ob systematische Informationen verfügbar sind, die über das subjektive Empfinden der von der Revision betroffenen Menschen Auskunft geben.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Systematische Informationen, die über das subjektive Empfinden der von der Revision betroffenen Menschen Auskunft geben, liegen - zumindest zurzeit - keine vor.

6. *Ob Informationen vorliegen, welche auf unerwünschte Nebeneffekte für den Kanton hinweisen, wie zum Beispiel verstärktes Fallwachstum in der Sozialhilfe.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Informationen über unerwünschte Nebeneffekte der 5. IVG-Revision liegen keine vor. Für eine derartige Studie wäre es auch noch zu früh. Wesentliche Teile der Revision werden erst mittelfristig Auswirkungen zeigen, weshalb wohl erst in einigen Jahren fundierte Analysen erarbeitet werden können.

In der Vergangenheit hat der Bund aber derartige Analysen erstellt. So wurde beispielsweise für den Zeitraum von 2004 - 2006 untersucht, welche Wechselwirkungen zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit bestehen<sup>2</sup>.

Liestal, 2. Juni 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

---

<sup>2</sup> Der Bericht ist auf der BSV-Homepage einsehbar.



---

## Vorlage an den Landrat

vom 2. Juni 2009

betreffend Beantwortung der Interpellation [2008/139](#) „Umsetzung der 5. IV-Revision im Kanton Baselland“ von Jaqueline Simonet

### 1. Text der Interpellation

Am 22. Mai 2008 reichte Landrätin Jaqueline Simonet die Interpellation „Umsetzung der 5. IV-Revision im Kanton Baselland“ ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

*Kernstücke der 5. IV Revision sind die verstärkten Bemühungen um Früherfassung (FE) von komplexeren Krankheitsbildern und die Frühintervention (FI). Ziel der Massnahmen ist es, betroffene Menschen verbessert und schneller in den ersten Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren und eine potentielle IV-Berentung zu verhindern. Obwohl der regionalen IV- Stelle gegenüber nicht direkt weisungsbefugt, sollte der Kanton BL alles Interesse daran haben, zu verfolgen, wie die Massnahmen nun umgesetzt werden.*

*Diese Neuerungen wurden per 1.1.2008 eingeführt. Ich bitte daher die Regierung, **nach Ablauf einer Zeitspanne von 12 Monaten** um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. In welchem Umfang die Regierung auf der gesetzlichen Grundlage Möglichkeiten besitzt, die 5. IV-Revision zu begleiten, zu beobachten, zu evaluieren und sicherzustellen, dass neue Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis der IV-Stelle rasch in die Praxis anderer betroffener Organisationen einfliessen.*
- 2. Wie der Regierungsrat diesen Handlungsspielraum wahrnimmt.*
- 3. Ob in diesem Zusammenhang die folgenden oder vergleichbaren Messgrössen erhoben werden und dem Regierungsrat zur Verfügung stehen:*

#### *3.1 Früherfassungsmeldungen*

- Anzahl Früherfassungsmeldungen insgesamt*
- davon Anteil der Früherfassungsmeldungen durch Drittpersonen (aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Ärzte, weitere)*
- davon Anteil Früherfassungsmeldungen durch Betroffene*
- Meldefrist bei Früherfassungsmeldungen (ab Zeitpunkt Krankheit)*

- Dauer der Früherfassungs-Phase; von der Meldung bis zum Abschluss der FE-Phase
- Anteil der Früherfassungs-Meldungen, denen eine IV-Anmeldung folgte
- Anteil der Früherfassungs-Meldungen, die eine Frühinterventions-Massnahme auslösten

### 3.2 Frühinterventionsmassnahmen

- Anstellungsverhältnis bei Beginn Frühinterventions-Massnahme
- Dauer der Frühinterventions-Massnahme
- Anzahl (der folgenden) Integrationsmassnahmen (inkl. Anteil an Früherfahrungs-Meldungen)
- Anstellungsverhältnis bei Beginn Integrationsmassnahme
- Dauer der Integrationsmassnahme
- Anteil Arbeitsplatzerhaltungen (1. Arbeitsmarkt)

### 3.3 Erfolgsquote

- Anteil erfolgreicher (Re-)Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt
- Anteil der davon nach einem (weiteren) Jahr immer noch in Anstellung Verbliebenen
- (Nachhaltigkeit)

4. Ob systematische Informationen verfügbar sind, die einen schweizweiten Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen IV-Stellen ermöglichen.
5. Ob systematische Informationen verfügbar sind, die über das subjektive Empfinden der von der Revision betroffenen Menschen Auskunft geben.
6. Ob Informationen vorliegen, welche auf unerwünschte Nebeneffekte für den Kanton hinweisen, wie zum Beispiel verstärktes Fallwachstum in der Sozialhilfe.

*Ich danke der Regierung für die schriftliche Beantwortung dieser Fragen.*

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *In welchem Umfang die Regierung auf der gesetzlichen Grundlage Möglichkeiten besitzt, die 5. IV-Revision zu begleiten, zu beobachten, zu evaluieren und sicherzustellen, dass neue Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis der IV-Stelle rasch in die Praxis anderer betroffener Organisationen einfließen.*
2. *Wie der Regierungsrat diesen Handlungsspielraum wahrnimmt.*

### **Antwort des Regierungsrats:**

Gesetzliche Grundlagen zur Vollzugaufsicht über die IV-Stellen finden sich ausschliesslich auf Bundesebene. Diese bestimmen, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen ausübt. Die Bundesaufsicht ist sehr weit- und tiefgehend. Das BSV prüft jährlich Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung jeder kantonalen IV-Stelle und gibt die massgeblichen Bemessungsgrundlagen vor.



Die materielle Aufsicht über alle IV-Stellen wird also vollumfänglich vom Bund wahrgenommen. Diese Regelung ist zweckmässig, da eine zentrale und fachlich kompetente Stelle am besten dazu in der Lage ist. Das BSV verfügt über das notwendige Know-how und kann die Umsetzung in den einzelnen IV-Stellen mit einander vergleichen sowie nötigenfalls Verbesserungen fordern resp. sie mittels Weisungsrechten durchsetzen.

Demgegenüber übt der Kanton die Aufsicht im Organisationsbereich aus. Diese wird durch die Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt wahrgenommen<sup>1</sup>. Die Kommission ist für Folgendes zuständig:

- Genehmigung der Aufbauorganisation
- Erlass des Geschäftsreglements
- Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Personalpolitik, des Budgets und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstellen

Der zweite Teil von Frage 1 spricht den (Erfahrungs-) Austausch mit „anderen betroffenen Organisationen“ an. Diesen Austausch hat der Bund im Rahmen der 5. IVG-Revision auf eine solide gesetzliche Basis gestellt. So sind die IV-Stellen unter dem Titel der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) verpflichtet, direkt mit anderen Institutionen im Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und im Bereich der beruflichen Eingliederung zusammenzuarbeiten. Damit Austausch und Zusammenarbeit direkt erfolgen können, sind die beteiligten Institutionen von der gegenseitigen Schweigepflicht - unter genau definierten Voraussetzungen - entbunden.

Der Regierungsrat hat auf kantonaler Ebene die IIZ bereits im Mai 2000 ins Leben gerufen. Die IIZ hat zum Ziel, eine bessere Kooperation und Koordination bei der Eingliederung und Betreuung von Personen im Schnittstellenbereich der verschiedenen Sozialinstitutionen zu erreichen. Damit wird u.a. sichergestellt, dass Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis der IV-Stelle rasch in die Praxis anderer betroffener Organisationen einfließen. Der Regierungsrat wird jährlich über Tätigkeiten und neue Zielsetzungen im Bereich der IIZ informiert.

Auf Bundesebene wurde ferner die Eidgenössische AHV/IV-Kommission eingerichtet, die Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der AHV und IV begutachtet und entsprechende Anträge stellen kann. Diese Kommission beobachtet natürlich auch die Umsetzung der 5. IVG-Revision eingehend.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass praktisch keine gesetzliche Möglichkeiten auf kantonaler Ebene bestehen, weil der Bund seine Gesetzgebungskompetenz weitgehend wahrgenommen hat. Dank der im Kanton Basel-Landschaft sehr früh gestarteten und gut funktionierenden interinstitutionellen Zusammenarbeit sind Wissenstransfer und Kooperation zwischen den Organisationen im IV-Bereich sichergestellt.

---

<sup>1</sup> § 6 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL), SGS 831.

3. *Ob in diesem Zusammenhang die folgenden oder vergleichbaren Messgrößen erhoben werden und dem Regierungsrat zur Verfügung stehen (Früherfassungsmeldungen; Frühinterventionsmassnahmen; Erfolgsquote).*

**Antwort des Regierungsrats:**

Der Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft stehen folgende Daten zur Verfügung:

- Anzahl Früherfassungsmeldungen
- Anzahl Massnahmen der Frühinterventionen
- Anzahl Integrationsmassnahmen für psychisch kranke Personen
- Anzahl Massnahmen für berufliche Eingliederung
- Anzahl Zuschüsse für Arbeitgeber

Zudem erhält die Aufsichtskommission die Ergebnisse der jährlichen BSV-Audits. Ein Schwergewicht des diesjährigen BSV-Audits liegt bei der Umsetzung der 5. IVG-Revision. Das BSV prüft den Einsatz der neuen Instrumente und Prozesse sowie den Zielerreichungsgrad der Eingliederungsmassnahmen. Das BSV veröffentlicht aber nur gesamtschweizerische Zahlen.

Neben den spezifischen Kennzahlen zur 5. IVG-Revision hat das BSV per 1. Januar 2008 auch die wirkungsorientierte Steuerung generell erneuert. Dabei werden schweizweit die folgenden Zahlen quartalsweise von jeder IV-Stelle erhoben und veröffentlicht:

Indikator 1	- Eingliederungserfolg - Rentenquote
Indikator 2	Kosten pro Teilnehmer für berufliche Massnahmen
Indikator 3	Bearbeitungsdauer von Grundsatzentscheiden
Indikator 4	Bearbeitungsdauer von Rentenentscheiden
Indikator 5	Bearbeitungsdauer des Bestandes

Pro Indikator wurde ein angepasstes Indikatorensystem erstellt, das den Anforderungen der 5. IVG-Revision Rechnung trägt. Die Wirkung jeder IV-Stelle wird anhand der einzelnen Indikatoren gemessen und mit dem Landesdurchschnitt verglichen.

Die in Frage 3 erwähnten, detaillierten statistischen Angaben stehen im Wesentlichen der Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt BL und dem BSV zur Verfügung. Eine Weitergabe der Informationen in diesem Detaillierungsgrad an den Regierungsrat wäre nicht stufengerecht. Der Informationsfluss zur Regierung ist aber gewährleistet, sodass sie, falls Handlungsbedarf in ihrem Kompetenzbereich besteht, entsprechende Massnahmen ergreifen kann.

4. *Ob systematische Informationen verfügbar sind, die einen schweizweiten Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen IV-Stellen ermöglichen.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die IV-Stellen erheben schweizweit einheitliche Zahlen (siehe oben Antwort zu Frage 3). Diese sind nur für internen Gebrauch bestimmt und werden nicht veröffentlicht. Das BSV kommuniziert nur Zahlen für die ganze Schweiz.

5. *Ob systematische Informationen verfügbar sind, die über das subjektive Empfinden der von der Revision betroffenen Menschen Auskunft geben.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Systematische Informationen, die über das subjektive Empfinden der von der Revision betroffenen Menschen Auskunft geben, liegen - zumindest zurzeit - keine vor.

6. *Ob Informationen vorliegen, welche auf unerwünschte Nebeneffekte für den Kanton hinweisen, wie zum Beispiel verstärktes Fallwachstum in der Sozialhilfe.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Informationen über unerwünschte Nebeneffekte der 5. IVG-Revision liegen keine vor. Für eine derartige Studie wäre es auch noch zu früh. Wesentliche Teile der Revision werden erst mittelfristig Auswirkungen zeigen, weshalb wohl erst in einigen Jahren fundierte Analysen erarbeitet werden können.

In der Vergangenheit hat der Bund aber derartige Analysen erstellt. So wurde beispielsweise für den Zeitraum von 2004 - 2006 untersucht, welche Wechselwirkungen zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit bestehen<sup>2</sup>.

Liestal, 2. Juni 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

---

<sup>2</sup> Der Bericht ist auf der BSV-Homepage einsehbar.